Satzung der Stiftung `Hänsel + Gretel´

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen `Stiftung Hänsel + Gretel´. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in 76137 Karlsruhe.

§ 2 Zweck der Stiftung, Gemeinnützigkeit

- 1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
- Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe und der Familienhilfe auf dem Gebiet der Jugendfürsorge, und die Fürsorge für mißbrauchte Kinder und Jugendliche und deren Familien. (Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung). Die Stiftung wird im Rahmen dieses Zweckes in geeigneter Weise Öffentlichkeitsarbeit betreiben, um auf die Probleme des Kindesmißbrauchs hinzuweisen.
- 3. Zur Verwirklichung dieses Stiftungszweckes wird die Stiftung insbesondere Projekte anregen und f\u00f6rdern, die u.a. der Verh\u00fctung des Kindesmi\u00dfbrauchs dienen oder der Nachsorge und Betreuung solcher Kinder dienen, die selbst Opfer von Mi\u00dfbrauchshandlungen geworden sind, oder auch der Nachsorge und Betreuung von Familienangeh\u00f6rigen solcher Kinder dienen. Solche Projekte k\u00f6nnen in Aufkl\u00e4rungskampagnen, Filmen, Rundfunksendungen, Fernsehveranstaltungen, Theaterst\u00fccken, literarischen Werken und \u00e4hnlichem bestehen.

Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer Zwecke auch Tagungen und Kongresse veranstalten, die der Darstellung der Bedrohungen, die vom Kindesmißbrauch ausgehen, in der Öffentlichkeit dienen.

- 4. Der mildtätige Zweck wird dadurch verwirklicht, daß die Stiftung finanzielle Zuwendungen an mißbrauchte Kinder oder in andere Notlagen geratene Kinder und/oder deren Eltern gewährt, damit diese Hilfe zur Überwindung seelischer Folgen des Kindesmißbrauchs oder anderer Notlagen in Anspruch nehmen können.
- 5. Darüber hinaus wird die Stiftung Wohltätigkeitsveranstaltungen und Konzerte anregen, die dazu dienen, durch Zuwendungen der Stiftung weitere Mittel zur Erfüllung ihres Zweckes zuzuführen. Die Stiftung führt solche Veranstaltungen

- aber nicht selbst durch, sondern wird mit Veranstaltern zusammenarbeiten, die gewährleisten, daß durch die Art und Weise der Veranstaltungen die gemeinnützigen Zwecke der Stiftung gefördert werden.
- 6. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 3 Stiftungsvermögen, Verwendung der Erträge, Zustiftungen

Das Stiftungsvermögen besteht aus

- 1. dem Vermögen, das ihr durch das Stiftungsgeschäft zugewandt wurde und
- 2. dem Vermögen, das später aus Zustiftungen Dritter oder durch Vorstandsbeschluß dem Stiftungsvermögen zugewiesen wird.

Das Stiftungsvermögen ist im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und etwaigen weiteren Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

§ 4 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 5 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat. Mitglieder eines Organs dürfen weder dem anderen Organ angehören noch Stiftungsrat sein.

§ 6 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus bis zu fünf natürlichen Personen. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Der erste Vorstand wird vom Stifter bestellt, der während der ersten Amtszeit auch Ersatz- und Ergänzungsbestellungen vornimmt, soweit diese erforderlich werden und die Gesamtzahl des Vorstands noch nicht erreicht ist.
- 2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Den ersten Vorsitzenden des Vorstandes bestimmt der Stifter.
- 3. Nach Ablauf der ersten Amtszeit bestellt der Beirat für eine Amtszeit von jeweils fünf Jahren den neuen Vorstand. Wiederbestellungen sind zulässig. Der Stifter ist zu Lebzeiten vom Beirat vor Bestellung neuer Vorstandsmitglieder zu hören. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, so bestellt der Beirat auf Vorschlag der verbleibenen Vorstandsmitglieder mit der Mehrheit der Beiratsmitglieder für die verbleibende Amtszeit des Vorstands ein neues Vorstandsmitglied nach vorheriger Anhörung des Stifters.
- 4. Vom Stifter bestellte Vorstandsmitglieder k\u00f6nnen vom Stifter, andere Vorstandsmitglieder vom Beirat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschlu\u00df bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Beirats, soweit nicht der Stifter selbst zur Abberufung befugt sind.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- 1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt immer durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
- 2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung. Insbesondere die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vergabe der Stiftungsmittel in Übereinstimmung mit der Satzung. Der Vorstand kann zur

- Erfüllung seiner Aufgaben dritte Personen heranziehen, insbesondere einen Geschäftsführer bestellen.
- 3. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit die Erstattung seiner nachgewiesenen Auslagen sowie eine Vergütung, die dem Umfang seiner Tätigkeit sowie dem gemeinnützigen Zwecke der Stiftung angemessen ist.

§8 Beirat

- Die Stiftung hat einen aus 3 Personen bestehenden Beirat, der zu Lebzeiten des Stifters vom Stifter nach Anhörung des Vorstands bestellt wird. Die Amtszeit des Beirats beträgt 5 Jahre, Wiederbestellungen sind zulässig. Nach dem Tode des Stifters nimmt der Beirat Ersatzbestellungen selbst vor, er hat dabei zuvor den Vorstand anzuhören.
- 2. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- 3. Der Beirat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen. Er hat dabei insbesondere folgende Aufgaben:
 - Bestellung des Vorstands, sowie gegebenenfalls dessen Abberufung aus wichtigem Grund
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - Feststellung des von einem Abschlußprüfer geprüften Jahresabschlusses der Stiftung.
- 4. Der Beirat tritt einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen, außerordentliche Sitzungen kann der Beiratsvorsitzende bei Bedarf einberufen.
- Der Beirat kann Beschlüsse auch schriftlich oder per verschlüsselter e-mail oder per Telefax fassen, solange alle Beiratsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind. Im übrigen gilt für Beiratsbeschlüsse § 11 dieser Satzung entsprechend-
- 6. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig, sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Auslagen.

§ 9 Stiftungsrat

- 1. Der Stiftungsrat besteht aus bis zu 15 natürlichen Personen, die vom Vorstand nach Anhörung des Stifters bestimmt werden. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist zulässig.
 - Nach dem Ausscheiden eines Mitglieds, das in die Zeit nach dem Ableben des Stifters fällt, wählen Vorstand und Beirat mit der Mehrheit ihrer Mitglieder den Nachfolger für eine Amtszeit von vier Jahren. Auch insoweit ist Wiederwahl zulässig.
- 2. Mitglieder des Stiftungsrates können nach Beendigung ihrer Aufgabe oder aus sonstigen Gründen jederzeit abberufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vorstands und des Beirates sowie zu dessen Lebzeiten der Zustimmung des Stifters.
- 3. Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen, unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

§ 10 Rechte und Pflichten der Stiftungsräte

- 1. Aufgabe der Stiftungsräte ist es, den Vorstand zu beraten, insbesondere die Beachtung des Stifterwillens sowie die Verfolgung der Stiftungsziele sicherzustellen.
- 2. Die Mitglieder des Stiftungsrates unterstützen des Vorstand bei der Erfüllung von dessen Aufgaben mit ihrem Sachverstand aufgrund beruflicher oder persönlicher Erfahrung. Der Vorstand kann nach seiner Wahl einzelne Stiftungsräte oder die Gesamtheit der Stiftungsräte zur Unterstützung seiner Arbeit bei der Verfolgung der Stiftungsziele hinzuziehen und, falls er es für erforderlich hält, Zusammenkünfte des Stiftungsrates einberufen.

§ 11 Beschlüsse

 Vorstand und Beirat sind jeweils beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der jeweiligen Mitglieder, im Vorstand drei, im Beirat zwei Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, mindestens mit zwei Stimmen. Im Beirat gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- 2. Zweckändernde Beschlüsse oder der Beschluß über einen Zusammenschluß mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder von Vorstand und Beirat sowie zu Lebzeiten der Zustimmung des Stifters.
- 3. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefaßt werden, sofern alle Mitglieder des jeweiligen beschlussfassenden Stiftungsorgans damit einverstanden sind.

§ 12 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

- Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so können der Vorstand und der Beirat der Stiftung in gemeinsamer Sitzung einen neuen Zweck geben, der zu Lebzeiten auch der Zustimmung des Stifters bedarf.
- 2. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und/oder mildtätig zu sein und ebenfalls der Jugendhilfe oder der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO zu dienen.
- Unter den in Abs.1 genannten Voraussetzungen k\u00f6nnen der Vorstand und der Beirat auch die Aufl\u00f6sung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschlie\u00dfen.
- 4. Sonstige Satzungsänderungen werden vom Vorstand und Beirat mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 13 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an den Deutschen Kinderschutzbund e.V., Landesverband Baden-Württemberg, der es unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluß mit einer anderen Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 15 Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Karlsruhe. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungen und Zustimmungserfordernisse sind zu beachten. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluß vorzulegen.